

Rahmenvereinbarung Bewertung und Verrechnung von Prüfindingenieurleistungen

Zwischen

Name:

Adresse:

E-Mail:

Telefon:

im Folgenden Prüfindingenieur

und der

Stelle zur gemeinsamen und einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Kosten der Prüfindingenieurinnen und Prüfindingenieure sowie Sachverständigen GmbH (BVS IK-Bau NRW)

Zollhof 2, 40221 Düsseldorf

im Folgenden BVS IK-Bau NRW

Präambel

Prüfindingenieuren werden von unteren Bauaufsichtsbehörden Aufträge zur Prüfung von bautechnischen Nachweisen sowie bei der Bauüberwachung bzw. Bauzustandsbesichtigung erteilt. Ihre Vergütung richtet sich nach den Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung (AVwGebO NRW). Diese Vergütung kann statt von der Bauaufsichtsbehörde zur Verfahrensvereinfachung auch durch die vom Prüfindingenieur beauftragte BVS IK-Bau NRW im Namen der Bauaufsichtsbehörde erhoben werden. Hierzu schließen der Prüfindingenieur und die BVS IK-Bau NRW einmalig die nachfolgende Rahmenvereinbarung. Die Beauftragung zur Abrechnung eines konkreten Projekts erfolgt über die Meldung der Projektdaten per gesondertem Formblatt mit Übersendung der zugehörigen Unterlagen.

§ 1

Die BVS IK-Bau NRW erstellt auf Grundlage der ihr vom Prüfindingenieur oder der unteren Bauaufsicht für das jeweilige Vorhaben mitgeteilten Projektdaten eine Ermittlung der Vergütung für die Leistungen des Prüfindingenieurs. Diese Ermittlung stellt einen Richtwert für die Vergütung der Leistungen dar, wohingegen die endgültige Vergütung - abhängig z.B. von Nachträgen und Zeitaufwand - nach Abschluss der mitgeteilten Leistungen erfolgt. Die BVS IK-Bau NRW rechnet die ihr als erbracht mitgeteilten Leistungen unmittelbar gegenüber der Bauherrschaft ab und kehrt die so erhaltene Vergütung an den Prüfindingenieur auf folgendes Konto aus:

Name:

IBAN:

BIC:

§ 2

Die BVS IK-Bau NRW informiert die Bauherrschaft über die Abrechnung zur Verfahrensvereinfachung und holt im Namen des Prüferingenieurs die erforderliche Zustimmung ein, soweit der Prüferingenieur die Zustimmung nicht selbst einholt.

§ 3

Der Prüferingenieur stellt der BVS IK-Bau NRW für die abzurechnenden Projekte Projektdaten anhand des Meldebogens sowie zugehörige Pläne, Ansichten und Schnitte zur Verfügung, soweit die BVS IK-Bau NRW diese nicht unmittelbar von der Bauaufsichtsbehörde erhält.

§ 4

Die BVS IK-Bau NRW erhält vom Prüferingenieur eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 2% der von der Bauherrschaft erhaltenen und dem Prüferingenieur ausgekehrten Vergütung. Diese stellt die BVS IK-Bau NRW dem Prüferingenieur nach abgeschlossener Abrechnung gesondert in Rechnung.

§ 5

Sofern die Bauherrschaft die Vergütung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig an die BVS IK-Bau NRW zahlt, informiert diese den Prüferingenieur entsprechend. Soweit die Zahlung ausbleibt, erhält die BVS IK-Bau NRW vom Prüferingenieur eine Bearbeitungspauschale von 1% der durch sie geltend gemachten jedoch durch die Bauherrschaft nicht gezahlten Vergütung.

§ 6

Diese Rahmenvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Quartalsende in Textform gekündigt werden.

§ 7

Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

Datum/Ort

Unterschrift *Prüferingenieur*

Datum/Ort

Unterschrift *BVS IK-Bau NRW*